**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8231**
**14. Wahlperiode** 13. 02. 2002

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

### A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vom 7. Dezember 1995 (Umweltauditgesetz) von 1995 an die Vorgaben der neuen EG-Öko-Audit-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001) angepasst. Die geänderte EG-Verordnung (EMAS II) ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt seit dem 27. April 2001 in jedem Mitgliedstaat. Wie die ursprüngliche Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 enthält auch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bezüglich der Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, der Aufsicht über deren Tätigkeit und der Eintragung der geprüften Organisationen in das Register kein unmittelbar ausführungsfähiges Recht und bedarf insoweit der Ausfüllung durch Regelungen in den Mitgliedstaaten.

Ein zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus den praktischen Erfahrungen mit dem seit 1995 geltenden Umweltauditgesetz und aus einem vorliegenden Mahnschreiben der EU-Kommission hinsichtlich des zurzeit geltenden Erfordernisses einer deutschen zustellungsfähigen Anschrift von Umweltgutachtern, die in anderen EU-Staaten zugelassen sind und in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen.

### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zunächst die Regelungsaufträge der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Regelung zum Prüfungsstoff bei der Zulassung etwa wurde an die geänderten Vorgaben der EG-Verordnung angepasst; zum Prüfungsstoff gehören in Zukunft auch Fragestellungen einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den beantragten Zulassungsbereich. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen werden entsprechend den Rahmenvorgaben der EG-Verordnung zukünftig nicht mehr alle drei, sondern alle zwei Jahre der so genannten Regelaufsicht unterzogen. Im 2-Jahres-Rhythmus wird überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen fortbestehen und anhand der schriftlichen Begutachtungsunterlagen kontrolliert, ob die Qualität der durchgeführten Begutachtungen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genügt. Ferner werden die in der bisherigen Vollzugspraxis bei der Aufsicht über Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen bereits etablierten Aufsichtsmittel der Geschäftsstellenprüfung und der praktischen Überprüfung während der Begutachtung des Standortes einer Organisation (sog. Witnessaudit) ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Anforderung der Einhaltung der Umweltvorschrif-

ten als Voraussetzung für die Eintragung und den Verbleib einer Organisation in dem öffentlich EU-weit geführten Register wird durch die Einführung einer Pflicht der registerführenden Stelle zur Abfrage bei den zuständigen Vollzugsbehörden anlässlich der regelmäßigen Erneuerung der Eintragung gestärkt. Die genannten Vorschriften zielen auf die Sicherung der Qualität des EG-Öko-Audits ab und sind vor allem im Rahmen der Deregulierungsdiskussion von Bedeutung.

Das Registrierungssystem wird darüber hinaus an die geänderte Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst, wonach zukünftig nicht mehr Standorte, sondern „Organisationen“ an EMAS teilnehmen und registriert werden können, so dass mehrere Standorte, z. B. eines Unternehmens oder einer Behörde, eine gemeinsame Registrierung erhalten können.

Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung werden zukünftig nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gutachterlich tätig werden können. Dies entspricht dem Konzept der EG-Verordnung, nach der Einzelpersonen, die selbständig gutachterlich tätig sind, über die volle Qualifikation eines Umweltgutachters verfügen müssen oder, falls dies nicht der Fall ist, nur als Mitglied eines Teams einer Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen. Ferner wird die Möglichkeit der Anerkennung von Lehrgängen und sonstigen Qualifikationsnachweisen als Fachkenntnisnachweis abgeschafft, da die entsprechende Regelung ohne Praxisrelevanz geblieben ist. Schließlich wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle auf das insofern der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstellte Bundesverwaltungsamt übertragen, da es sich hierbei nicht um eine originär ministerielle Aufgabe handelt.

Die Verpflichtung ausländischer Umweltgutachter, in Deutschland eine zustellungsfähige Adresse nachzuweisen, wird abgeschafft und durch eine Regelung ersetzt, die die Zustellung an die ausländische Adresse regelt. Mit dieser Regelung wird auf einen entsprechenden Vorwurf der EU-Kommission hinsichtlich der geltenden Regelung reagiert.

Neben der Änderung des Umweltauditgesetzes sind auch die UAG-Gebührenverordnung sowie die UAG-Zulassungsverfahrensverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 anzupassen. Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden die Verfahren zur Änderung dieser Verordnungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Umweltauditgesetzes betreiben.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten- und Preiswirkungen

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Kommunen zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

   a) Durch die Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund zu erwarten. Die Abschaffung des Widerspruchsausschusses beim BMU und Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

auf das Bundesverwaltungsamt verursacht keine Mehrkosten. Da einerseits das zukünftig mit der Aufgabe betraute Bundesverwaltungsamt externe Sachverständige zur Entscheidungsfindung hinzuziehen kann und andererseits der überwiegende Teil der bisher beim Widerspruchsausschuss beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anhängigen Widersprüche im – kostengünstigeren – schriftlichen Verfahren entschieden wurde, ist von einer leicht sinkenden oder gleichbleibenden Kostenbelastung auszugehen. Die Gesetzesänderung führt auch zu keinem nennenswerten Mehraufwand bei der Zulassungsstelle.

b) Auch bei den Ländern wird das Gesetz zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen. Dies betrifft insbesondere auch die registerführenden Stellen, bei denen ein eventueller Mehraufwand jedenfalls durch das Gebührenaufkommen ausgeglichen würde.

c) Ein Mehraufwand für die Kommunen ist gleichfalls nicht zu erwarten.

## E. Sonstige Preiswirkungen

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten. Da die Gesetzesänderung keinen nennenswerten Mehraufwand bei der Zulassungs- bzw. den Registerstellen zur Folge hat, ist eine Erhöhung der für Amtshandlungen dieser Stellen erhobenen Gebühren und damit eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen und der teilnehmenden Organisationen, nicht zu erwarten. Auf das Verbraucherpreisniveau wird sich das Gesetz gleichfalls nicht auswirken.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 11. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. Januar 2002 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes[1)]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) – (Umweltauditgesetz – UAG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

      „§ 3 (weggefallen)“.

   b) In der Angabe zu Teil 2 werden nach dem Wort „Haftung“ das Komma und die Wörter „Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik“ gestrichen.

   c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

      „§ 13 (weggefallen)“.

   d) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 3 wird das Wort „Widerspruchsausschuss“ durch das Wort „Widerspruchsbehörde“ ersetzt.

   e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

      „§ 24 Widerspruchsbehörde“.

   f) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 5 Beschränkung der Haftung“.

   g) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

      „§ 31 (weggefallen)“.

   h) In der Angabe zu Teil 3 und zu Teil 3 Abschnitt 1wird das Wort „Betriebsstandorte“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.

   i) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

      „§ 32 EMAS-Register“.

   j) In der Angabe zu § 33 wird das Wort „Standortregister“ durch das Wort „EMAS-Register“ ersetzt.

   k) Den Angaben zu § 34 werden folgende Wörter vorangestellt: „Aufrechterhaltung der Eintragung,“.

   l) In der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.

   m) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

      „§ 38 Neufassung des Umweltauditgesetzes“.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1)“ werden durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird das Wort „Betriebsstandorte“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Für Zwecke dieses Gesetzes sind die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genannten Begriffsbestimmungen anzuwenden. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 4.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ wird durch die Angabe „Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe d, Abs. 3, Anhang III Abschnitt 3.5 und Anhang V Abschnitte 5.4 und 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

      bb) Die Angabe „Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ wird durch die Angabe „Artikels 4 und Anhang V Abschnitte 5.1 und 5.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ wird durch die Angabe „Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe d, Abs. 3, Anhang III Abschnitt 3.5 und Anhang V Abschnitte 5.4 und 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

      bb) Die Angabe „Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ wird durch die Angabe „Artikels 4 und Anhang V Abschnitte 5.1 und 5.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

   d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Zulassungsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 zur Änderung

---

[1)] Das Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) in deutsches Recht.

der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG L 83 S. 1, Nr. L 159 S. 31) in Verbindung mit der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993 (WZ 93) beschriebenen Ebenen und Zwischenstufen der Klassifizierung. NACE Rev. 1 ist die gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung in deren Anhang beigefügte gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften.“

5. § 3 wird aufgehoben.

6. In der Überschrift zu Teil 2 werden nach dem Wort „Haftung“ das Komma und die Wörter „Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik“ gestrichen.

7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ werden durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Sie müssen den Nachweis erbringen, dass sie über dokumentierte Prüfungsmethoden und -verfahren (einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit) zur Erfüllung ihrer gutachterlichen Aufgaben verfügen.“

8. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Seuchenrechts“ durch das Wort „Infektionsschutzrechts“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Unabhängigkeit

(1) Der Umweltgutachter muss die gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Unterabs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.

(2) Für die gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Unterabs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. neben seiner Tätigkeit als Umweltgutachter

   a) Inhaber einer Organisation oder der Mehrheit der Anteile an einer Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aus derselben Gruppe gemäß NACE Rev. 1 ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,

   b) Angestellter einer Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aus derselben Gruppe gemäß NACE Rev. 1 ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,

   c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,

   d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,

2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,

3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltgutachter, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gelten nicht für den Fall einer Begutachtung des Umweltmanagementsystems eines Umweltgutachters, einer Umweltgutachterorganisation oder eines Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung.

(3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltgutachter für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Fachkunde erfordert

   1. den Abschluss eines einschlägigen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, der Medizin oder des Rechts, an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,

   2. ausreichende Fachkenntnisse gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die in den nachfolgenden Fachgebieten geprüft werden:

      a) Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung,

      b) Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser),

      c) zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägi-

gen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und

d) Allgemeines Umweltrecht, nach Artikel 4 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement,

3. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.“

b) In Absatz 3 werden

aa) die Wörter „gewerblichen oder nichtgewerblichen Unternehmensbereichen (Unternehmensbereichen)“ durch das Wort „Zulassungsbereichen“ sowie

bb) in Nummer 2 das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unternehmensbereiche“ durch das Wort „Zulassungsbereiche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unternehmensbereiche“ durch das Wort „Zulassungsbereiche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „welche vom Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung mitzuzeichnen sind.“ angefügt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anhang V Abschnitt 5.4.1 bis 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gilt entsprechend für die gutachterliche Tätigkeit und die Mitzeichnungspflicht des Inhabers der Fachkenntnisbescheinigung.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung als Umweltgutachter ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn der Antragsteller die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und den §§ 5 bis 7 erfüllt. Die Zulassung ist auch auf Zulassungsbereiche zu erstrecken, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt,

1. wenn er im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) und Artikel 3 Absatz 2 und 3, Anhang V Abschnitte 5.4, 5.5 und 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zeichnungsberechtigte Personen angestellt hat, die für diese Zulassungsbereiche

a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen und

2. wenn er sicherstellt, dass die in der Nummer 1 Buchstabe b und c genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

In dem Zulassungsbescheid sind die Zulassungsbereiche genau zu bezeichnen, für die der Umweltgutachter selbst die erforderliche Fachkunde besitzt und auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 erstreckt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Unternehmensbereiche“ durch das Wort „Zulassungsbereiche“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ die Wörter „oder gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ eingefügt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, dass

1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer

a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) aus bei der Umweltgutachterorganisation angestellten Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen und mindestens einem Umweltgutachter besteht,

2. im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b, Anhang III Abschnitte 3.2, 3.4 und Anhang V Abschnitte 5.4 bis 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte für die Zulassungsbereiche, für die die Zulassung beantragt ist,

a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder

b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen und

3. sichergestellt ist, dass die in der Nummer 2 genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können,

4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen,

5. kein wirtschaftlicher, finanzieller oder sonstiger Druck die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen können, wobei § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und 3 entsprechend gilt,

6. die Organisation über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation verfügt und dieses sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierungsquellen der Zulassungsstelle auf Verlangen vorlegt und
7. der Zulassungsstelle der Nachweis erbracht wird, dass die Antragstellerin über dokumentierte Prüfungsmethoden und -verfahren (einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit) zur Erfüllung ihrer gutachterlichen Aufgaben verfügt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmensbereichen" durch das Wort „Zulassungsbereichen" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Unternehmensbereiche" durch das Wort „Zulassungsbereiche" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „und c" gestrichen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachkenntnisse des Umweltgutachters werden in einer mündlichen Prüfung von einem Prüfungsausschuss der Zulassungsstelle festgestellt."

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis e" durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis d" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsgegenstand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insoweit beschränkt, als der Antragsteller für bestimmte Fachgebiete Fachkenntnisbescheinigungen vorgelegt hat oder der Antragsteller in vorherigen Prüfungen zur Zulassung als Umweltgutachter einzelne Fachgebiete bereits bestanden hat."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Unternehmensbereiche" wird durch das Wort „Zulassungsbereiche" und nach dem Wort „treffen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie der nachfolgende Satzteil gestrichen.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufnahme in die Prüferliste des Umweltgutachterausschusses (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) müssen die betreffenden Personen

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, das sie für die Prüfertätigkeit auf ihrem Fachgebiet qualifiziert,
2. über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes und,
3. im Falle der Zulassung als Prüfer für das Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der betreffenden Branche verfügen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmensbereiche" durch das Wort „Zulassungsbereiche" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Fachgebiet ‚Recht'" die Angabe „gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d" eingefügt.

16. § 13 wird aufgehoben.

17. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Name" durch das Wort „Namen" und das Wort „Organisationen" durch das Wort „Umweltgutachterorganisationen" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsstelle übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 monatlich eine fortgeschriebene Liste der eingetragenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen."

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Liste, ergänzt um die registrierten Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen, ist gleichzeitig dem Umweltgutachterausschuss, den zuständigen obersten Landesbehörden und der Stelle nach § 32 Abs. 2 Satz 1 in geeigneter Weise zugänglich zu machen."

18. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen

(1) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind von der Zulassungsstelle in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 24 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 weiterhin vorliegen. Dabei muss auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. Dies umfasst eine mindestens alle 24 Monate durchzuführende Überprüfung der vom Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation für gültig erklärten oder vom Inhaber einer Fachkenntnisbeschei-

nigung mitgezeichneten Umwelterklärungen und der erstellten Begutachtungsberichte.

(2) Umweltgutachter und Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung sind zur Feststellung der erforderlichen Fähigkeiten und Fachkunde spätestens alle sechs Jahre nach Wirksamwerden der Zulassung einer praktischen Überprüfung bei ihrer Arbeit in Organisationen zu unterziehen. Organisationen haben die Durchführung einer Überprüfung nach Satz 1 durch die Zulassungsstelle zu dulden.

(3) Die Zulassungsstelle kann, falls erforderlich, das Fortbestehen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Fähigkeiten des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisation oder des Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung anhand einer Überprüfung im Umweltgutachterbüro oder im Büro des Inhabers der Fachkenntnisbescheinigung überprüfen (Geschäftsstellenprüfung). In diesem Fall soll die Überprüfung gemäß Absatz 1 Satz 3 im Rahmen der Geschäftsstellenprüfung durchgeführt werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können aus besonderem Anlass geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Zulassungsstelle Anhaltspunkte dafür hat, dass der Umweltgutachter, die Umweltgutachterorganisation oder der Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seinen Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nicht ordnungsgemäß nachgeht.

(5) Stellt die Zulassungsstelle im Rahmen der Aufsicht Mängel in der Qualität einer Begutachtung oder sonstige Tatsachen fest, die einen Grund für eine vorübergehende Aussetzung oder Streichung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 darstellen können, so setzt sie die registerführende Stelle über den Inhalt des Aufsichtsberichts in Kenntnis.

(6) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,

1. Zweitschriften der von ihnen gezeichneten oder mitgezeichneten
   a) Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,
   b) Berichte an die Leitung der Organisation,
   c) in Abstimmung mit der Organisation erstellten Begutachtungsprogramme,
   d) für gültig erklärten Umwelterklärungen, deren Aktualisierungen und konsolidierten Fassungen und der für gültig erklärten Umweltinformationen und
   e) Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

   im Sinne des Anhangs V Abschnitt 5.5 Unterabschnitt 5.5.1 Satz 1 und Unterabschnitt 5.5.4, Abschnitt 5.6 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren,
2. die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluss haben können,
3. sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten,
4. der Zulassungsstelle zur Vorbereitung der regelmäßig durchzuführenden Aufsichtsverfahren die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wobei Umweltgutachterorganisationen auf Anforderung durch die Zulassungsstelle auch die zur Überprüfung der bei ihnen angestellten Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben und
5. bei der Überprüfung von Organisationen neben den an den einzelnen Standorten der Organisation geltenden Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

(7) Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(8) Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Umweltgutachter, Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen, Umweltgutachterorganisationen sowie, im Falle der Durchführung einer Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1, der begutachteten Organisation, können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 erforderlich ist.

(9) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen auch, soweit sie auf Grund ihrer Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
         „1. unter Verstoß gegen die Pflichten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang V Abschnitte 5.4 und 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eine Umwelterklärung mit unzutreffenden Angaben und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der an einem Standort einer Organisation geltenden Umweltvorschriften, für gültig erklärt haben,“.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

20. In § 17 Abs. 3 wird nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

    „3. vollziehbare Anordnungen der Zulassungsstelle im Rahmen der Aufsicht nicht befolgt werden.“

21. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, haben der Zulassungsstelle ihre gutachterliche Tätigkeit nach Satz 2 und 3 vor jeder Begutachtung im Bundesgebiet mindestens vier Wochen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die Anschrift, die fachlichen Qualifikationen und, bei Umweltgutachtern, auch die Staatsangehörigkeit sowie, bei Umweltgutachterorganisationen, die Zusammensetzung der die Begutachtung durchführenden Personengruppe anzugeben. Ferner sind Ort und Zeit der Begutachtung, Anschrift und Ansprechpartner der Organisation sowie, soweit erforderlich, die zur Sicherstellung der erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse getroffenen Maßnahmen anzugeben. Wenn dies zur Gewährleistung der Qualität der Begutachtung erforderlich ist, kann die Zulassungsstelle weitere Nachweise zu den Sprach- und Rechtskenntnissen verlangen. Bei der erstmaligen Anzeige sowie danach auf Anforderung der Zulassungsstelle sind der Anzeige eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Zulassungsstelle muss vor Aufnahme der Tätigkeit von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, im Bundesgebiet überprüfen, ob diese über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügen. In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 24 Monate nach der ersten Anzeige muss auch eine Überprüfung der Qualität der im Bundesgebiet vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. § 15 Abs. 5, 6 und 8 sowie § 16 gelten hierfür entsprechend. Die Zulassungsstelle kann den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation zur Sicherstellung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen einer praktischen Überprüfung bei seiner oder ihrer Arbeit in Organisationen unterziehen. Organisationen haben die Durchführung einer Überprüfung nach Satz 4 zu dulden.

(3) Die Zulassungsstelle erstellt einen Aufsichtsbericht. Ist die Qualität der Begutachtungen zu beanstanden, so übermittelt sie den Aufsichtsbericht dem betroffenen Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation, der Zulassungsstelle, die die Zulassung erteilt hat, der zuständigen registerführenden Stelle und, bei weiteren Streitigkeiten, dem Forum der Zulassungsstellen.

(4) Soweit dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 7 bis 10 erforderlich ist, dürfen die inländischen Geschäftsräume der ausländischen Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen sowie der von diesen begutachteten Organisation zu den üblichen Geschäftszeiten zur Durchführung der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 4 betreten werden.

(5) Ist der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation nicht im Inland ansässig oder vertreten, so erfolgen Zustellungen, sofern nicht besondere völkervertragliche Regelungen etwas Abweichendes vorschreiben, nach Absendung einer Abschrift des Bescheides durch Aufgabe des Bescheides zur Post mit Einschreiben; die Zustellung gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab der Aufgabe zur Post als erfolgt.“

22. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen

Wer nicht die erforderliche Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung besitzt, darf eine Umwelterklärung nicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Anhang V Abschnitte 5.4 und 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 für gültig erklären oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnen.“

23. In § 20 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

24. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird das Wort „Widerspruchsausschuss“ durch das Wort „Widerspruchsbehörde“ ersetzt.

25. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

       „Empfehlungen für die Benennung von Sachverständigen durch die Widerspruchsbehörde auszusprechen“.

    b) Nach der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

       „5. die Verbreitung von EMAS zu fördern.“

26. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    Nach dem Wort „Berufe“ werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Organisationen der Umweltgutachter“ eingefügt.

27. In § 23 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 13 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

28. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Widerspruchsbehörde

(1) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle ist das Bundesverwaltungsamt, das insoweit den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegt.

(2) Die Entscheidung ist durch einen Beamten der Bundesverwaltung zu treffen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Von der Widerspruchsbehörde hinzugezogene Sachverständige dürfen nicht dem Umweltgutachterausschuss angehören. Sie müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Widerspruchsbehörde kann an den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

29. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerspruch soll vor Erlass des Widerspruchsbescheides mit den Beteiligten mündlich erörtert werden.“

30. Dem § 28 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassungsstelle nimmt die Aufgaben der Zulassung und Beaufsichtigung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen sowie der Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen gemäß Artikel 4, Artikel 7 Abs. 1 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und diesem Gesetz wahr. Sie berichtet dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Umweltgutachterausschuss regelmäßig über die Treffen und weiteren Aktivitäten des Forums der Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001.“

31. § 29 wird wie folgt geändert:

In Satz 2

a) werden hinter den Wörtern „nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt und

b) wird nach der Angabe „und 3“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

32. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Beschränkung der Haftung“.

33. § 31 wird aufgehoben.

34. In der Überschrift des Teils 3 wird das Wort „Betriebsstandorte“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.

35. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird das Wort „Betriebsstandorte“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.

36. Die §§ 32 bis 34 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
EMAS-Register

(1) In das EMAS-Register wird eingetragen, an welchen Standorten oder Teilstandorten die Organisation ein Umweltmanagementsystem betreibt, das die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erfüllt. Die Führung des Registers und die übrigen Aufgaben gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Bei Eintragung einer Organisation mit mehreren an EMAS teilnehmenden Standorten bestimmt sich die registerführende Stelle nach dem Hauptsitz der Organisation. Aufsichtsmaßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes getroffen.

(2) Die registerführenden Stellen benennen durch schriftliche Vereinbarung eine gemeinsame Stelle, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 monatlich ein fortgeschriebenes Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt. Das Verzeichnis ist gleichzeitig dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Zulassungsstelle, dem Umweltgutachterausschuss und den zuständigen obersten Landesbehörden in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die gemeinsame Stelle vertritt die registerführenden Stellen bei den Treffen der registerführenden Stellen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Zu den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genannten Zwecken ist sie berechtigt, bei den registerführenden Stellen Daten zu erheben und diese bei den Treffen der registerführenden Stellen der Mitgliedstaaten und etwaiger im Rahmen dessen gegründeter Arbeitsgruppen bekannt zu geben und zu verwenden.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können schriftlich vereinbaren, dass die von ihnen nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde.

(4) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das EMAS-Register einzusehen.

(5) Der Zulassungsstelle ist zum Zweck der Aufsicht über Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen Einsicht in die für die Aufsicht relevanten Daten oder Unterlagen der registerführenden Stellen zu gewähren.

§ 33
Eintragung in das EMAS-Register

(1) Die für eine Eintragung in das EMAS-Register nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderliche Glaubhaftmachung, dass die Organisation alle Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erfüllt, ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation verantwortlich gezeichnet ist oder

2. die Personen, die die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung der geprüften Organisation erforderlich ist.

Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Satzes 1 ist es nicht erforderlich, dass die Personen, die die Umwelterklärung für gültig erklärt haben, bei demselben Umweltgutachter oder derselben Umweltgutachterorganisation angestellt sind; Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen können auch auf Grund gesonderter Vereinbarungen, die nur für einzelne Begutachtungsaufträge geschlossen werden, zusammenwirken (Fallkooperation). Bis zum 31. Juli 2006 können auch Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung einzelne Begutachtungsaufträge im Rahmen einer Fallkooperation mit Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen durchführen.

(2) Eine Organisation mit mehreren Standorten wird entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragen, wenn sie an allen an EMAS teilnehmenden Standorten die Voraussetzungen einer Eintragung erfüllt.

(3) Vor der Eintragung einer Organisation und vor der Eintragung eines neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagementsystem der Organisation einbezogenen Standortes oder Teilstandortes gibt die registerführende Stelle den für die Belange des Umweltschutzes an dem jeweiligen Standort zuständigen Behörden (Umweltbehörden) Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Im Falle der Eintragung einer Organisation mit mehreren Standorten gibt die registerführende Stelle die Stellungnahme der Umweltbehörden den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, die bei gesonderter Eintragung der einzelnen Standorte als registerführende Stellen zuständig wären, zur Kenntnis. Wird die registerführende Stelle von der zuständigen Umweltbehörde über einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften unterrichtet, so verweigert sie die Eintragung der antragstellenden Organisation, bis der Nachweis gemäß Artikel 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erbracht wird, dass der Verstoß behoben ist. Hält die Umweltbehörde oder die registerführende Stelle einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften für gegeben und bestreitet die betroffene Organisation diesen Rechtsverstoß, so ist die Entscheidung über die Eintragung bis zur Klärung zwischen Umweltbehörde und Organisation auszusetzen. Bevor die registerführende Stelle die Eintragung einer Organisation auf Grund des Artikels 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen eines Verstoßes gegen an einem Standort geltende Umweltvorschriften verweigert, ist der betroffenen Organisation gemäß Artikel 6 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die registerführende Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation gemäß Artikel 6 Nr. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die Gründe für die ergriffenen Maßnahmen und die mit der zuständigen Umweltbehörde geführten Gespräche.

(4) Die registerführenden Stellen und die gemeinsame Stelle sind berechtigt, die zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben zu speichern.

§ 34
Aufrechterhaltung der Eintragung, Verfahren bei Verstößen, Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

(1) Bei Vorlage der konsolidierten Fassung der Umwelterklärung zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gilt § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften erkundigt sich die registerführende Stelle bei der Umweltbehörde, ob ein Umweltrechtsverstoß vorliegt. Verstößt eine eingetragene Organisation gegen Umweltvorschriften, so setzt die zuständige Umweltbehörde die registerführende Stelle hierüber in Kenntnis. Bevor die registerführende Stelle die Eintragung einer Organisation

1. auf Grund des Artikels 6 Nr. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort vorübergehend aufhebt oder streicht oder
2. auf Grund des Artikels 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen eines Verstoßes gegen an einem Standort geltende Umweltvorschriften vorübergehend aufhebt oder streicht oder
3. auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nicht ausreichend gründlicher Durchführung der gutachterlichen Tätigkeit des Umweltgutachters vorübergehend aufhebt,

ist der betroffenen Organisation und, im Falle der Nummer 2, der für den betroffenen Standort zuständigen Umweltbehörde gemäß Artikel 6 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet die Organisation mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 4 Nr. 1 bis 3 und macht sie glaubhaft, dass die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für die Organisation führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Die registerführende Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation gemäß Artikel 6 Nr. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die Gründe für die ergriffenen Maßnahmen und die mit der zuständigen Umweltbehörde geführten Gespräche.

(2) Die Eintragung einer Organisation mit mehreren Standorten wird ausgesetzt oder gestrichen, wenn einer oder mehrere Standorte die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Nr. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nicht mehr erfüllt.

37. § 35 wird die folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standorten“ die Wörter „oder Teilstandorten“ eingefügt und die Wörter „im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ durch die Angabe „gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ ersetzt.

    b) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.

38. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde auf Grund dieses Gesetzes die Höhe der Gebühren, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Auslagen näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen.“

    b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

       „Dabei ist Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zu beachten.“

39. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

       bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.

       cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.

       dd) In Nummer 7 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 15 Abs. 4 oder nach“ eingefügt.

       ee) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 18 Abs.1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs.1 Satz 1“ ersetzt.

       ff) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

           „11. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 das EMAS-Zeichen verwendet, obwohl er oder sie keine gültige Eintragung in das EMAS-Register besitzt,“.

       gg) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

           „12. entgegen Anhang V Abschnitt 5.4.3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3, eine Umwelterklärung für gültig erklärt oder mitzeichnet oder

           13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses erlassene Rechtsverordnung nach Absatz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

       „(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 13 geahndet werden können.“

    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

    d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 bis 4, 7, 9 und 11“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 bis 4, 7, 9, 11, 12 und 13“ ersetzt.

40. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Übergangsvorschriften

(1) Zulassungen von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] erteilt worden sind, behalten auch nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(2) Vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] nach § 13 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, allgemein anerkannte Qualifikationsnachweise behalten auch nach dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] ihre Gültigkeit. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und die §§ 19 und 33 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung sind auf vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] allgemein anerkannte Qualifikationsnachweise im Sinne des Satzes 1 weiterhin anzuwenden.“

## Artikel 2

## Neufassung des Umweltauditgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Umweltauditgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

#### a) Zielsetzung

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS, im Folgenden auch EMAS II genannt) hat die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (im Folgenden auch EMAS I genannt) abgelöst. Die geänderte Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt seit dem 27. April 2001 in jedem Mitgliedstaat. Wie die ursprüngliche Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 enthält auch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bezüglich der Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, der Aufsicht über deren Tätigkeit und der Eintragung der geprüften Organisationen in das Register kein unmittelbar ausführungsfähiges Recht und bedarf insoweit der Ausfüllung durch Regelungen in den Mitgliedstaaten. Das Umweltauditgesetz ist daher an die Vorgaben der neuen Verordnung (EG) Nr. 761/2001 anzupassen. Ein zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus den praktischen Erfahrungen mit dem seit 1995 geltenden Umweltauditgesetz.

#### b) Änderungen zur Ausfüllung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Regelungsaufträge der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die geänderten Anforderungen hinsichtlich des Umweltmanagements (Anhang I), der Aufgaben der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen und deren Zulassung und Beaufsichtigung (Anhang V) sowie der Registrierung (Artikel 6).

Während die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nur an gewerbliche Unternehmen gerichtet war und nur aufgrund der UAG-Erweiterungsverordnung in Deutschland darüber hinaus auch Dienstleister und Behörden am EG-Öko-Audit teilnehmen konnten, ist die Teilnahme am EG-Öko-Audit nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 jeglichen gewerblichen und nicht-gewerblichen Unternehmen und Organisationen möglich. Die Öffnung des EG-Öko-Audits für alle Branchen geht einher mit der Übernahme des in Abschnitt 4 der internationalen Norm EN ISO 14001 geregelten Umweltmanagementsystems in Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Dieses dient zukünftig als Grundbaustein des EG-Öko-Audits, auf welchen die Anhänge I B und VII der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 die weitergehenden Anforderungen des EG-Öko-Audits – kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung an allen Standorten der Organisation, Einhaltung der Rechtsvorschriften, externe Kommunikation, u. a. durch Veröffentlichung einer Umwelterklärung, Arbeitnehmerbeteiligung, Durchführung einer umfassenden ersten Umweltprüfung – aufbauen. Das vorliegende Gesetz schafft auch die Rechtsgrundlagen für die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen für Organisationen aus den in Deutschland bisher noch nicht teilnahmeberechtigten Bereichen. Die Regelung zum Prüfungsstoff für die Zulassung als Umweltgutachter wurde zudem geringfügig an die Änderung der in Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geregelten Mindestanforderungen angepasst.

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen werden aufgrund der europarechtlichen Vorgabe (Anhang V 5.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001) zukünftig nicht mehr alle drei, sondern alle zwei Jahre der so genannten Regelaufsicht unterzogen werden. Die in der Vollzugspraxis bereits etablierten Aufsichtsmittel – d. h. die praktische Überprüfung des Umweltgutachters bei seiner gutachterlichen Tätigkeit (sog. Witnessaudit), die Überprüfung des Umweltgutachterbüros (sog. Geschäftsstellenaudit) und die Überprüfung der für gültig erklärten Umwelterklärungen und der Begutachtungsberichte (Anhang V Abschnitt 5.3.1) – werden nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt. Das bisher nach der UAG-Aufsichtsrichtlinie alle drei Jahre durchgeführte „Witnessaudit“ wird die Zulassungsstelle zukünftig einmal alle 6 Jahre einsetzen, während im 2-Jahres-Rhythmus überprüft wird, ob die Zulassungsvoraussetzungen fortbestehen und anhand der schriftlichen Begutachtungsunterlagen kontrolliert wird, ob die Qualität der durchgeführten Begutachtungen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genügt.

Das Registrierungssystem wird an die geänderte Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst, wonach nicht mehr Standorte von Unternehmen, sondern „Organisationen“ an EMAS teilnehmen und registriert werden können, so dass mehrere Standorte, z. B. eines Unternehmens oder einer Behörde, die einem einheitlichen Umweltmanagementsystem unterliegen, eine gemeinsame Registrierung erhalten können (vgl. Artikel 2 Buchstabe s und t). Auch Teile eines Standorts können im Rahmen der von der EU-Kommission aufgrund Artikel 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gesetzten Vorgaben an EMAS II teilnehmen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 ist ferner die – bereits unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bestehende – Anforderung der Einhaltung der Rechtsvorschriften als Voraussetzung der Eintragung (und der Aufrechterhaltung der Eintragung) ins EMAS-Register gestärkt worden (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 6 Nr. 1 und Nr. 4, Anhang I B Abschnitt 1, Anhang II Abschnitt 2.6 sowie Anhang V Abschnitt 5.4.3). Zur Sicherstellung dieser Vorgabe wird die registerführende Stelle bei den zuständigen Vollzugsbehörden zukünftig auch bei Erneuerung der Eintragung abfragen, ob an den

vom Umweltmanagementsystem der eingetragenen Organisation erfassten Standorten Verstöße gegen Umweltrechtsvorschriften vorliegen.

**c) Änderungen aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Umweltauditgesetzes**

Die bisher gemäß § 7 UAG getrennt zu prüfenden Fachgebiete „betriebsbezogene Umweltangelegenheiten“ und „technische Zusammenhänge zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt“ werden in Anlehnung an die bisherige Prüfungspraxis zu einem branchenbezogenen Fachgebiet „unternehmensbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zusammengeschlossen.

Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung werden nach Ablauf einer Übergangsfrist zukünftig nur noch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gutachterlich tätig werden können. Eine „Fallkooperation“ (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UAG) zwischen Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen und Inhabern einer Fachkenntnisbescheinigung wird nicht mehr möglich sein. Dies entspricht den Vorgaben der EG-Verordnung, wonach Einzelpersonen, die selbständig gutachterlich tätig sind, über die volle Qualifikation eines Umweltgutachters verfügen müssen oder, falls dies nicht der Fall ist, nur als Mitglied eines Teams einer Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen (Anhang V Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Ferner wird die Möglichkeit der allgemeinen Anerkennung von Lehrgängen und sonstigen Qualifikationsnachweisen als Fachkenntnisnachweis abgeschafft, da die entsprechende Regelung ohne Praxisrelevanz geblieben ist.

Schließlich wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle auf das insofern der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstellte Bundesverwaltungsamt übertragen, da es sich hierbei nicht um eine originär ministerielle Aufgabe handelt.

Die Verpflichtung ausländischer Gutachter, in Deutschland eine zustellungsfähige Adresse nachzuweisen, wird durch eine Regelung ersetzt, die die Zustellung an die ausländische Adresse regelt.

Neben der Änderung des Umweltauditgesetzes sind auch die UAG-Beleihungsverordnung, die UAG-Gebührenverordnung sowie die UAG-Zulassungsverfahrensverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 anzupassen. Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden die Verfahren zur Änderung dieser Verordnungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Umweltauditgesetzes betreiben.

## 2. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund besitzt die konkurrierende und die Rahmengesetzgebungskompetenz für die Regelung der materiellen Anforderungen an die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und für die Registrierung geprüfter Organisationen. Bei der Umsetzung von EG-Recht sind die allgemeinen Kompetenztitel des Grundgesetzes maßgebend. Die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und die Registrierung geprüfter Organisationen dienen der Verwirklichung des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die Umweltleistung von Organisationen kontinuierlich zu verbessern (Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Dabei geht es darum, nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern, Ressourcen (Energie, Wasser, Rohstoffe) zu sparen, die Abfallwirtschaft zu optimieren und das betriebliche Management in ökologischer Hinsicht insgesamt effizienter zu gestalten. Das Umweltauditgesetz regelt daher den Zugang zum Beruf des Umweltgutachters, die Aufsicht über die Angehörigen dieses Berufsstandes sowie das Verfahren zur Registrierung von Organisationen, um die Einhaltung der Anforderungen der EG-Verordnung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund liegt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet in den verschiedenen umweltrechtlichen Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, 18, 24 und des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GG sowie dem Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und dem Bürgerlichen und Strafrecht gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG ist der Bund ermächtigt, zur Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Es beruhen in Artikel 1 im Wesentlichen auf

- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, der § 2, die §§ 4 bis 29 sowie der § 32 Abs. 5, soweit sie die Zulassung von und Aufsicht über Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen betreffen,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die §§ 30 und 37,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, 18 und der 24 i. V. m. Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GG der § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie die §§ 32 bis 36, soweit sie die Registrierung von Organisationen betreffen.

**a) Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 und Artikel 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG)**

Soweit die vorgesehenen Änderungen des Umweltauditgesetzes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 bis 11a, 18 und 24 der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen und ergänzend nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GG die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Anspruch genommen wird, ist die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den Bund zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG). Die bundesrechtliche Regelung der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen dient der Qualitätssicherung des Öko-Audits. Sie gewährleistet, dass Gutachter bundesweit auf demselben hohen Niveau tätig werden. Dies ist erforderlich, weil es sich bei der Tätigkeit als Umweltgutachter um ein Berufsbild handelt, das sich

auf Bereiche mit hohem Gefährdungspotential erstreckt. So bringt die Teilnahme am EG-Öko-Audit für Unternehmen oft auch den Vorteil mit sich, dass der Vollzug des Umweltordnungsrechts erleichtert wird, indem z. B. auf behördliche Überwachungsmaßnahmen verzichtet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass durch die gutachterliche Überprüfung der Standorte der eingetragenen Organisationen und die zusätzliche Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen des EG-Öko-Audits im Registrierungsverfahren sichergestellt wird, dass nach EMAS registrierte Organisationen aufgrund ihres funktionsfähigen Umweltmanagementsystems über eine effektive Eigenüberwachung ihrer umweltrelevanten Tätigkeiten verfügen.

Ein weiterer Grund dafür, dass das Registrierungssystem bundesweit nach denselben Verfahren und Anforderungen gehandhabt werden muss, liegt schließlich darin, dass die Registrierungsvoraussetzungen, wann immer eine Organisation – etwa ein größeres Industrieunternehmen – ihr Umweltmanagementsystem über mehrere, in verschiedenen Bundesländern gelegene Standorte erstreckt, länderübergreifend für eine Organisation überprüft werden müssen. Eine länderrechtliche Regelung ist daher auch in Hinblick auf die länderübergreifenden Aufgaben, die den registerführenden Stellen zugewiesen werden, nicht sinnvoll.

**b) Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Rahmenkompetenz**

Soweit die Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3, der §§ 32 bis 36 zur Registrierung der am EG-Öko-Audit teilnehmenden Organisationen ergänzend auch auf die umweltrechtliche Rahmengesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GG gestützt werden, sind die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG, wonach bundesrechtliche Vorschriften nur in Ausnahmefällen unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende Regelungen treffen dürfen, erfüllt. Die Änderungen des Umweltauditgesetzes erfüllen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Nach Sinn und Zweck dieser Verfassungsbestimmung ist eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber unter den besonderen, hier gegebenen Voraussetzungen zulässig. Der qualitative Ausnahmecharakter der Änderungen nach Artikel 75 Abs. 2 GG ergibt sich daraus, dass sich der Bund nicht auf eine Regelung zur Eintragung von EMAS-Teilnehmern beschränken kann, die nur für die Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung gilt. Vielmehr ist es erforderlich, die Registrierung der an EMAS teilnehmenden Organisationen umfassend auch für die der Rahmengesetzgebung unterliegenden Sachbereiche zu regeln. Dies folgt aus nachstehenden Überlegungen:

aa) Ein effektives bundesrechtlich geregeltes Registrierungsverfahren gewährleistet ein einheitliches Qualitätsniveau der an EMAS teilnehmenden Organisationen und sichert die Durchsetzung materieller Umweltschutzziele und -anforderungen. Das Verfahren zur Registrierung der am EG-Umwelt-Audit teilnehmenden Betriebe und anderen Institutionen kann für die teilnehmenden Organisationen und die betroffenen Bereiche des Umweltrechts in sinnvoller Weise nur einheitlich und nicht, je nach Einschlägigkeit der verschiedenen Kompetenztitel des Grundgesetzes, teils bundes- und teils landesrechtlich geregelt werden. Eine Trennung nach den verschiedenen, von Umweltauswirkungen der teilnehmenden Organisationen betroffenen Medien und somit den unterschiedlichen umweltrechtlichen Kompetenztiteln ist unmöglich. Denn das EG-Umwelt-Audit hat die Förderung des betrieblichen Umweltschutzes in Bezug auf alle Medien zum Ziel und verfolgt hierbei einen integrativen Ansatz. Der Zustand der Umwelt, der durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 verbessert werden soll, beruht auf einer Vielzahl von Faktoren, die in komplexer Weise miteinander verknüpft sind. Das Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beschränkt sich daher nicht auf ein bestimmtes Medium, vielmehr sind die Teilnehmer gehalten, ihren betrieblichen Umweltschutz im Hinblick auf die Gesamtheit ihrer wesentlichen direkten und indirekten Umweltauswirkungen umfassend zu durchleuchten und kontinuierlich zu verbessern. Wer ein derartiges medienübergreifendes Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erfolgreich eingeführt hat, ist nach Artikel 6 der Verordnung berechtigt, sich in ein durch den jeweiligen Mitgliedstaat geführtes Register eintragen zu lassen.

Die bundesrechtliche Regelung des Registrierungssystems ist ein für die Sicherung der Qualität des EG-Öko-Audits unentbehrliches Element des Gesamtsystems. Durch sie wird sichergestellt, dass die registerführenden Stellen bundesweit dieselben Anforderungen an die an EMAS teilnehmenden Organisationen stellen. Wie bereits unter Buchstabe a dargelegt, hat die Eintragung in das EMAS-Register häufig zur Folge, dass aufgrund bundes- und länderrechtlicher Regelungen der Vollzug des Umweltordnungsrechts gelockert wird, indem z. B. gegenüber einem eingetragenen Standort einer Organisation auf behördliche Überwachungsmaßnahmen verzichtet wird. Dies aber ist nur gerechtfertigt, wenn durch die hohe Qualität der Begutachtung und die Anforderungen des Registrierungssystems gewährleistet ist, dass nach EMAS registrierte Organisationen eine der behördlichen Überwachung gleichwertige Eigenüberwachung praktizieren.

bb) Die Änderungen des das Registrierungssystem regelnden § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 32 bis 36 führen zu keiner grundlegenden Umgestaltung des bisher geltenden Umweltauditrechts. Sie beschränken sich vielmehr im Wesentlichen auf einzelne Anpassungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Im Wesentlichen geht es um die Anpassung des bisher auf die Registrierung von Standorten ausgelegten Registrierungssystems an die künftige Aufgabe der Registrierung von Organisationen. Wie bisher müssen diese hinsichtlich der Einhaltung der formalen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Einhaltung der im Einzelfall

anwendbaren umweltrechtlichen Vorschriften vor Eintragung in das Register überprüft werden. Die Konzeption und Regelungssubstanz des bisherigen Rechts zur Registrierung werden durch diese Änderungen nicht angetastet. Die im Gesetz enthaltenen Ausnahmevorschriften gemäß Artikel 75 Abs. 2 GG stellen sich insofern als quantitativ marginal dar.

cc) Der Ausnahmecharakter gemäß Artikel 75 Abs. 2 GG ergibt sich für die einzelnen Änderungen aus folgenden Überlegungen:

1. Die Änderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 32 bis 36, die Regelungen zur Registrierung von Organisationen anstelle der Registrierung von Standorten betreffen, führen zu keinen wesentlichen Änderungen des in Deutschland bisher geltenden Umweltauditrechts. Bereits Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ermächtigte die Mitgliedstaaten, den Anwendungsbereich der EG-Öko-Audit-Verordnung auch für nicht gewerbliche Sektoren zu öffnen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesgesetzgeber 1996 durch § 3 des Umweltauditgesetzes Gebrauch gemacht, der die Einbeziehung nicht gewerblicher Bereiche durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vorsah. Es bestand daher auch nach bisher geltendem deutschen Recht die Möglichkeit einer Teilnahme (und damit einhergehend auch der Eintragung) nicht gewerblicher Unternehmen und Institutionen am EG-Öko-Audit.

2. Die Einfügung des § 33 Abs. 2 hat klarstellende Funktion. Nach bisheriger Rechtslage war es so, dass einzelne Standorte in das Standortregister eingetragen wurden, wenn der registerführenden Stelle der Nachweis erbracht wurde, dass der Standort die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden Organisationen registriert, die auch mit mehreren Standorten eingetragen werden können. In diesem Fall ist es gemäß Artikel 6 Nr. 1 vierter Spiegelstrich in Verbindung mit Anhang I Unterabschnitt B.2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Voraussetzung der Eintragung, dass die Organisation an allen an EMAS teilnehmenden Standorten die Anforderungen der EG-Öko-Audit-Verordnung erfüllt. Die Regelung des § 33 Abs. 2 verdeutlicht somit die Anforderungen der EU-Verordnung und dient allein der Anpassung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingeführte Umstellung des Registrierungssystems von der Registrierung von Standorten auf die Registrierung von Organisationen. Die Anforderung, dass in ein Umweltmanagementsystem nach EMAS integrierte Standorte alle Anforderungen der EG-Öko-Audit-Verordnung erfüllen müssen, bestand jedoch schon nach bisheriger Rechtslage (§ 33 Abs. 1 Satz 1 alt).

3. Die Änderung in § 33 Abs. 3 führt zu keiner wesentlichen Veränderung der Rechtslage. Auch nach bisher geltendem Umweltauditgesetz war es erforderlich, vor Eintragung eines Standortes bei den Umweltbehörden zu erfragen, ob Verstöße gegen das einschlägige Umweltrecht bekannt waren. Da nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nunmehr nicht einzelne Standorte, sondern Organisationen, die unter Umständen auch mehrere Standorte umfassen, als Ganzes teilnahmeberechtigt und damit auch eintragungsfähig sind, müssen die Registrierungsvorschriften entsprechend modifiziert werden, um auch weiterhin die standortspezifische Abfrage zur Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten. In der Änderung liegt somit keine wesentliche, über das Erfordernis der Anpassung an das neue EG-Recht zur Registrierung von Organisationen hinausgehende Umgestaltung des im bisher geltenden Umweltauditgesetz festgelegten Registrierungssystems.

4. Die Regelungen in § 34 Abs. 1 gewährleisten, dass das Registrierungsverfahren kontinuierlich durch regelmäßigen Kontakt zu den Umweltbehörden zur Qualitätssicherung der Öko-Audits beiträgt. Wesentliche Änderungen am bisher geltenden Recht werden nicht vorgenommen. Denn auch bisher waren die Umweltbehörden der Länder nach der Systematik der §§ 33 und 34 gehalten, die registerführenden Stellen über umweltrechtliche Verstöße der nach der EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragenen Standorte in Kenntnis zu setzen. Es war Voraussetzung der Eintragung und des Verbleibs im Register, dass der registerführenden Stelle keine durch die zuständige Umweltbehörde angezeigten Umweltrechtsverstöße am betreffenden Standort bekannt waren. Die Feststellung eines Verstoßes gegen das Umweltrecht war den zuständigen Umweltbehörden vorbehalten. Die Änderungen in § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 führen daher nur insofern zu einer Änderung der Rechtslage, als die Regelung an die neue Systematik der EU-Verordnung, die nicht länger die Registrierung von Standorten, sondern von Organisationen vorsieht, angepasst wird.

   Auch durch die Einbeziehung der Umweltbehörden bei der Vorlage einer konsolidierten Fassung der Umwelterklärung gemäß der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 kommt es angesichts dessen, dass die Umweltbehörden bereits nach bisheriger Gesetzeslage gehalten waren, umweltrechtliche Verstöße registrierter Standorte den registerführenden Stellen anzuzeigen, zu keiner grundsätzlichen Neuregelung. Es wird allein ein Zeitpunkt für eine Kontaktaufnahme zwischen registerführender Stelle und den Umweltbehören festgelegt. Im Übrigen ist eine solche bundesrechtliche Regelung angesichts der im Immissionsschutz- und Abfallrecht bundesrechtlich vorgesehenen Vollzugserleichterungen auch erforderlich. Denn diese Vollzugserleichterungen sind nur gerechtfertigt, wenn der Bundesgesetzgeber seiner Pflicht zum Schutz des Bürgers vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, etwa durch Immissionen oder unsachgemäß behandelte Abfälle, nachkommt, indem er durch entsprechende gesetz-

liche Regelung auch für die Zeit nach der erstmaligen Eintragung einer Organisation dauerhaft sicherstellt, dass nach EMAS registrierte Organisationen aufgrund ihres funktionsfähigen Umweltmanagementsystems über eine effektive Eigenüberwachung ihrer umweltrelevanten Tätigkeiten verfügen.

## 3. Alternativen

Keine

## 4. Gesetzesfolgen – Kosten- und Preiswirkungen

### a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

aa) Durch die Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund zu erwarten. Auch die Abschaffung des Widerspruchsausschusses beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen auf das Bundesverwaltungsamt verursachen keine Mehrkosten. Da auch bisher der überwiegende Teil der beim Widerspruchsausschuss beim BMU anhängigen Widersprüche im – kostengünstigeren – schriftlichen Verfahren entschieden wurde und das zukünftig mit der Aufgabe betraute Bundesverwaltungsamt weiterhin externe Sachverständige zur Entscheidungsfindung hinzuziehen kann, ist von einer leicht sinkenden oder gleichbleibenden Kostenbelastung auszugehen. Die Gesetzesänderung führt ferner zu keinem nennenswerten Mehraufwand bei der Zulassungsstelle. Ein eventueller Mehraufwand würde jedenfalls durch das Gebührenaufkommen ausgeglichen.

bb) Auch bei den Ländern wird das Gesetz zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen. Dies betrifft insbesondere auch die registerführenden Stellen, bei denen ein eventueller Mehraufwand jedenfalls durch das Gebührenaufkommen ausgeglichen würde.

cc) Ein nennenswerter finanzieller Mehraufwand für die Kommunen ist gleichfalls nicht zu erwarten.

### b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten. Da die Gesetzesänderung keinen nennenswerten Mehraufwand bei der Zulassungs- bzw. bei den Registerstellen zur Folge hat, ist eine Erhöhung der für Amtshandlungen dieser Stellen erhobenen Gebühren und damit eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen und der teilnehmenden Organisationen, nicht zu erwarten. Auf das Verbraucherpreisniveau wird sich das Gesetz gleichfalls nicht auswirken.

## 5. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

## 6. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz trifft die zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 notwendigen Regelungen zur Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Registrierung von Organisationen. Die Regelungen bauen auf den europarechtlichen Vorgaben auf, so dass an der Vereinbarkeit mit Europarecht kein Zweifel besteht.

## B. Zu den einzelnen Artikeln

### Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Langbezeichnung des Gesetzes)

Die Änderung passt die Langbezeichnung des Gesetzes an die veränderte Rechtslage an.

**Zu Nummer 2** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an die Änderungen der einzelnen Regelungen an.

**Zu Nummer 3** (§ 1 UAG)

Die Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gesetz der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 dient, deren Regelungsaufträge es umsetzt.

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beruht auf der Öffnung des EG-Öko-Audits für einen unbeschränkten Anwenderkreis. Während die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nur gewerblichen Unternehmen die Teilnahme am EG-Öko-Audit ermöglichte, können gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nun europaweit nicht nur Unternehmen, sondern es kann jede Art von Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, also etwa auch ein Dienstleistungsunternehmen, ein landwirtschaftlicher Betrieb oder eine Behörde, an EMAS teilnehmen. Die Systematik des Umweltauditgesetzes wird daher an die Änderung der Systematik der EG-Verordnung angepasst, wonach nicht mehr der Standort eines gewerblichen Unternehmens, sondern die „Organisation" Gegenstand der Begutachtung durch den Umweltgutachter und der Eintragung in das EMAS-Register gemäß § 32 sein können. Das neue EG-Öko-Audit erleichtert es Unternehmen und anderen Organisationen, die mehrere Standorte betreiben, an EMAS teilzunehmen, indem die Möglichkeit geboten wird, nunmehr die Standorte der Organisation, soweit diese von der Organisation in das einheitliche Umweltmanagementsystem einbezogen werden, entweder, wie bisher, gesondert oder auch gemeinsam zu registrieren. Andererseits ist unter bestimmten, in der Entscheidung der Kommission vom 07.09.2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 247 S. 24) festgelegten Umständen auch die Registrierung nur eines Teils eines Standorts zulässig.

**Zu Nummer 4** (§ 2 UAG)

Die Streichung des § 2 Abs. 1a. F. beruht darauf, dass das Umweltauditgesetz zukünftig die Begrifflichkeit der EG-Verordnung übernimmt, indem der Begriff der Organisation, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 definiert ist, zum Gegenstand der gutachterlichen Tätigkeit und der Registrierung gemacht wird (siehe Begründung zu Nr. 3 – § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Der mit dem Umweltauditgesetz von 1995 eingeführte Begriff des „Unternehmens“ wird zukünftig nicht mehr verwandt, da seine Funktion nun durch den Begriff der „Organisation“ erfüllt wird. Der neue Absatz 1 stellt klar, dass das Umweltauditgesetz nur insoweit ergänzende Begriffbestimmungen einführt, als die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 keine Regelungen trifft.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 und 3 passen die Verweise an die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an.

Durch den neuen § 2 Abs. 4 wird der Begriff des „Zulassungsbereichs“ eingeführt, der den vormals in § 7 Abs. 3 UAG definierten Begriff des Unternehmensbereiches ersetzt. Dabei wird auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige der EG und die ergänzende deutsche Regelung Bezug genommen, da nach Anhang V Abschnitt 5.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 der Umfang der Zulassung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1 – NACE-Code), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr.- L 15 S. 31) beschrieben wird. Auch die Registrierung der Organisationen wird anhand der Systematik der Wirtschaftszweige durchgeführt. Dabei kommt die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 in Verbindung mit der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993 (WZ 93) als ergänzender Regelung zur Anwendung, um eine konkretere Bezeichnung der Art der einzutragenden Organisation oder des Zulassungsumfangs eines Umweltgutachters zu ermöglichen. Durch die Einführung des Begriffs des „Zulassungsbereichs“ wird schließlich deutlich gemacht, dass das Gesetz nicht mehr allein auf gewerbliche Unternehmen anwendbar ist, da der NACE-Code auch sonstige Wirtschaftszweige, wie etwa die öffentliche Verwaltung in die Klassifizierung einbezieht.

**Zu Nummer 5** (Streichung des § 3 UAG)

Die Regelung des § 3 ist durch die Öffnung des EG-Öko-Audits durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 für alle gewerblichen und nicht gewerblichen Organisationen, also auch Dienstleister, Betriebe der Bau- und der Landwirtschaft sowie Behörden, überflüssig geworden.

**Zu Nummer 6** (Überschrift zu Teil 2)

Die Änderung der Überschrift zu Teil 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 31.

**Zu Nummer 7** (§ 4 UAG)

Der Verweis in § 4 Abs. 1 Satz 1 wird an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst. Der neu angefügte § 4 Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung der in Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aufgestellten Mindestanforderungen an zugelassene Umweltgutachter.

**Zu Nummer 8** (§ 5 UAG)

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c beruht darauf, dass das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz das Bundesseuchengesetz ersetzt hat.

**Zu Nummer 9** (§ 6 UAG)

Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 wird auf die in Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aufgestellten Anforderungen an die Unabhängigkeit des Umweltgutachters als Zulassungsvoraussetzung verwiesen.

Die Änderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dienen der Konkretisierung der Regelvermutung in § 6 Abs. 2, die Fälle aufzeigt, in denen in der Regel vom Fehlen der nach Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderlichen Unabhängigkeit des Umweltgutachters auszugehen ist. Durch das Abstellen auf dieselbe „Gruppe im Wirtschaftszweig“ gemäß NACE-Code wird eine angemessene Beschränkung des Tätigkeitsfelds als Umweltgutachter eingeführt, um etwaige die Unabhängigkeit beeinträchtigende Interessenkonflikte auszuschließen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Nummer 4 (§ 2 Abs. 1) verwiesen.

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 hat eine klarstellende Funktion. Sie soll gewährleisten, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf eine etwaige Weisungsgebundenheit des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation die Bedenken der Zulassungsstelle nicht durch einen einfachen Hinweis auf eine Satzungs- oder eine vertragliche Regelung entkräftet werden können. Die Zulassungsstelle muss weitere Nachweise anfordern können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in der Praxis trotz entgegenstehender Satzungs- oder Vertragsregelung Weisungsgebundenheit gegeben ist. Es obliegt in diesem Fall dem Umweltgutachter beziehungsweise der Umweltgutachterorganisation, den Nachweis der Unabhängigkeit zu erbringen.

Die Ausnahmeregelung im neu eingefügten Satz 2 des § 6 Abs. 2 ermöglicht es, dass auch Umweltgutachter oder Umweltorganisationen, die ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 betreiben, begutachtet werden und damit an EMAS teilnehmen können. Ohne diese Regelung würde die Vermutung des § 6 Abs. 2 Satz 1 stets zu Ungunsten eines Umweltgutachters eingreifen, der ein derartiges Umweltmanagementsystem begutachten will.

Hinsichtlich der Änderungen in § 6 Abs. 1 wird ferner ergänzend auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1) verwiesen.

Die Änderung in § 6 Abs. 3 passt den Verweis an die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an.

**Zu Nummer 10** (§ 7 UAG)

Die Änderung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 stellt vor dem Hintergrund der Erweiterung des Teilnehmerkreises und des damit einhergehenden Erfordernisses der Zulassung von Umweltgutachtern für die neu teilnahmeberechtigten Branchen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 klar, dass der Ab-

schluss eines einschlägigen, als Vorbereitung für die gutachterliche Tätigkeit geeigneten Studiums erforderlich ist. Verbunden wird dies mit einer Regelvorschrift, die die im Regelfall als Grundlage des Fachkundenachweises für die Zulassung geeigneten Studiengänge benennt.

Die Prüfungsgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d a. F. werden im neugefassten Buchstaben c zu einem branchenbezogenen Fachgebiet „zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zusammengeschlossen. Dies entspricht der bisherigen Prüfungspraxis, die darauf beruht, dass die bisher separat geregelten Fachgebiete aufgrund der in vieler Hinsicht bestehenden Überschneidungen idealerweise zusammen geprüft werden sollten.

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 nach Fachgebieten festgelegte Prüfungsstoff wird ferner an die in Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geregelten Mindestanforderungen angepasst. Durch den Verweis auf Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird klargestellt, dass die nach der EG-Verordnung vorgesehenen Fachkenntnisse umfassend im Rahmen der Prüfung abgefragt werden. In das Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die neue Anforderung „Kenntnis der Begutachtung von Informationen“ – d. h. Umwelterklärung und Ausschnitte aus dieser gemäß Anhang III Abschnitt 3.5 – übernommen. Zum Prüfungsbereich „Umweltmanagement“ zählen sowohl allgemeine Kenntnisse zum betrieblichen Management als auch spezielle, das Umweltmanagement betreffende Kenntnisse, die bei der Prüfung des Fachgebiets gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b abgefragt werden können.

Die durch Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingeführte Aufteilung der Rechtskenntnisse in die zwei Bereiche „Kenntnis und Verständnis dieser Verordnung, der allgemeinen Funktionsweise von Umweltmanagementsystemen, der einschlägigen Normen und der Leitlinien der Kommission“ sowie „Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zu begutachtenden Tätigkeit“ wird in der Änderung der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d aufgegriffen. Es wird daher zukünftig zwei Rechtsprüfungen geben. In einer allgemeinen Rechtsprüfung werden im Rahmen der Prüfung des Fachgebiets gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d die von jedem Umweltgutachter zu erwartenden Mindestkenntnisse des Umweltrechts und des Rechts sowie der Normen zum Umweltmanagement geprüft, während branchenspezifische weitergehende Rechtskenntnisse im Rahmen des neuen branchenbezogenen Fachgebiets „zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c geprüft werden.

Im Rahmen des neuen Fachgebiets gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden ferner die nach Anhang V Unterabschnitt 5.2.1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderlichen Kenntnisse zur „Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung“ geprüft.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 wird geändert, um auch die neuen Branchen zu erfassen.

In § 7 Abs. 3 wird der Begriff des Unternehmensbereichs durch den des Wirtschaftszweigs ersetzt. Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wurde der Zeitraum der nachzuweisenden praktischen Tätigkeit auf fünf Jahre abgesenkt, da eine praktische Tätigkeit in leitender Stellung im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung, also etwa die Meisterprüfung, über diesen Zeitraum die für die Zulassung als Umweltgutachter erforderliche Praxiserfahrung verbürgt.

**Zu Nummer 11** (§ 8 UAG)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 passt den Verweis an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an. Bezüglich der Änderungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

Die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass ein Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung, der in Zusammenarbeit mit einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gutachterlich tätig wird, die bei der Begutachtung erstellten Berichte sowie die Umwelterklärung mitzeichnen muss.

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass für die Mitzeichnung durch einen Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung dieselben Voraussetzungen gelten, wie für die Gültigkeitserklärung durch einen Umweltgutachter.

**Zu Nummer 12** (§ 9 UAG)

Die Streichung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c beruht auf der Abschaffung der Möglichkeit, Lehrgänge nach § 13 Abs. 1 allgemein als Fachkenntnisnachweis anzuerkennen. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 9 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a). Die Streichung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 13.

Des Weiteren wurde in § 9 Abs. 1 und 2 der Begriff des Unternehmensbereichs durch den des Zulassungsbereichs ersetzt. Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

Die Änderung des § 9 Abs. 3 passt die Vorschrift an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an und stellt sicher, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen weiterhin Zertifikate für Umweltmanagementsysteme nach der internationalen Norm DIN EN ISO 14001 ausstellen können.

Die übrigen Änderungen in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 dienen der Anpassung der Verweise an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

**Zu Nummer 13** (§ 10 UAG)

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b stellt im Einklang mit der Änderung des § 33 Abs. 1 Satz 2 klar, dass Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung bei der Umweltgutachterorganisation angestellt sein müssen, um beim Umfang der Zulassung der Umweltgutachterorganisation berücksichtigt werden zu können. Es wird auch auf die Begründung zu § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 hingewiesen.

Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und des Verweises in § 10 Abs. 3 sind Folgeänderungen zur Streichung des § 13.

Die neu eingefügten Nummern 6 und 7 des § 10 Abs. 1 dienen der Umsetzung der durch Anhang V Abschnitt 5.2.1 der

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aufgestellten Mindestanforderungen an Umweltgutachterorganisationen.

Die weiteren Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 dienen zum einen der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Ferner wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

**Zu Nummer 14** (§ 11 UAG)

Die Änderung des Begriffs der „Fachkunde“ in den der „Fachkenntnisse“ in § 11 Abs. 2 soll verdeutlichen, dass die nach § 7 erforderliche Fachkunde weitergehende Anforderungen umfasst, als die in der mündlichen Prüfung festzustellenden Fachkenntnisse.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 2 Nr. 2.

Die Änderung des § 11 Abs. 3 beruht auf der Abschaffung der Möglichkeit zur Anerkennung von Lehrgängen und sonstigen Qualifikationsnachweisen als Fachkenntnisnachweis gemäß § 13. Zum anderen schafft sie die Möglichkeit zur Anerkennung von in einzelnen Fachgebieten bereits erbrachten Prüfungsleistungen, ohne dass hierüber eine Fachkenntnisbescheinigung erteilt worden sein muss.

Die Streichung des § 11 Abs. 5 Nr. 3 geht auf den Wegfall des § 13 zurück.

Die Änderung des § 11 Abs. 5 Nr. 4 dient der Klarstellung, dass mündliche und schriftliche Zulassungsprüfungen grundsätzlich als gleichwertige Verfahren anerkannt werden, solange sie den prüfungsrechtlichen Anforderungen an ein die Berufszulassung regelndes Verfahren standhalten. Die Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 4 a. F. war insofern missverständlich formuliert. Es wird ferner eine Folgeänderung zur Streichung des § 13 vorgenommen. Hinsichtlich der Ersetzung des Begriffs des Unternehmensbereichs durch den des Zulassungsbereichs wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

**Zu Nummer 15** (§ 12 UAG)

Die Änderung des § 12 Abs. 2 beruht darauf, dass ein allein auf das Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogenes Studium nicht existiert, so dass die bisherige Regelung aus vollzugspraktischen Gründen zu ändern war. Vor der Prüferzulassung ist daher zukünftig der Abschluss eines für die Prüfertätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet qualifizierenden Hochschulstudiums sowie zusätzlich eine fünfjährige Berufserfahrung im betrieblichen Umweltschutz nachzuweisen. Prüfer, die für das branchenbezogene Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c zugelassen werden, müssen über eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Erfahrung in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes der betreffenden Branche verfügen.

In § 12 Abs. 3 stellt der Verweis auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d (vorher e) als Folgeänderung zu den Änderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d (vorher e) klar, dass die Regelung die allgemeine Rechtsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d (vorher e) betrifft. Bezüglich der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 wird auf die Begründung zu Nr. 3 (§ 2 Abs. 4) verwiesen.

**Zu Nummer 16** (§ 13 UAG)

Die Möglichkeit gemäß § 13 Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise als Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 allgemein anzuerkennen, wird abgeschafft. Diese Regelung ist bis auf einen Fall, in dem eine Anerkennung nach Absatz 2 ausgesprochen wurde, praktisch nie relevant geworden. Eine Übergangsregelung wird in § 38 getroffen.

**Zu Nummer 17** (§ 14 UAG)

Die Änderung in § 14 Abs. 1 Satz 1 hat klarstellende Funktion, da der Begriff der Organisation von der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 neu belegt ist.

Die Änderung in § 14 Abs. 1 Satz 2 setzt die Vorgaben des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 um, wonach der Kommission Änderungen der Liste der zugelassenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen monatlich mitzuteilen sind. Die Neufassung des Satzes 4, nach der das Register den genannten Stellen zugänglich zu machen ist, geht darauf zurück, dass es den Informationsbedarf der genannten Stellen in ausreichendem Maße deckt, wenn die Möglichkeit eines Zugriffs auf das aktuelle Register geschaffen wird. Anstelle der halbjährlichen Zuleitung des Registers ist daher vorgesehen, dass das monatlich aktualisierte Register diesen Stellen zugänglich gemacht wird.

**Zu Nummer 18** (§ 15 UAG)

Durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird der Zyklus für die regelmäßig durchzuführende Aufsicht über Umweltgutachter von 3 auf 2 Jahre verkürzt (Anhang V Abschnitt 5.3.1). Dem trägt die Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Rechnung.

In Anhang V Abschnitt 5.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden die im Rahmen der so genannten Regelaufsicht einsetzbaren Aufsichtsmittel, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, nunmehr ausdrücklich benannt. In § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 und 3 werden diese Aufsichtsmittel, deren Anwendung im Aufsichtsverfahren bisher auf § 16 Abs. 1 gestützt wurde, nunmehr auch im Umweltauditgesetz gesondert geregelt. Das gemäß Anhang V Abschnitt 5.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 regelmäßig durchzuführende Aufsichtsverfahren gestaltet sich danach wie folgt: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird alle zwei Jahre die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen anhand der für gültig erklärten und gegebenenfalls vom Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung mitgezeichneten Umwelterklärungen und Begutachtungsberichte überprüft. Die im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens über Umweltgutachterorganisationen erfolgte Überprüfung von Dokumenten soll im Aufsichtsverfahren über bei ihr angestellte Umweltgutachter oder Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen ebenso angerechnet werden wie auch im umgekehrten Fall eine Anrechnung stattfinden soll.

Im neu eingefügten § 15 Abs. 2 wird die Überprüfung des Umweltgutachters bei seiner gutachterlichen Tätigkeit am Standort einer Organisation, das so genannte Witnessaudit, geregelt, das in regelmäßigen Abständen, spätestens aber einmal alle sechs Jahre ab Wirksamwerden der Zulassung stattzufinden hat. Sie dient der Sicherung der Qualität des Öko-Audit-Systems, für die ein fachkundiges Vorgehen der

zugelassenen Umweltgutachter (u. a. systematisches Vorgehen, Prüfungsdichte bei der Begutachtung eines Betriebs, Fragetechnik, Vorbereitung und Organisation einer Begutachtung) unabdingbar ist. Um der Zulassungsstelle die Durchführung der praktischen Überprüfung des Umweltgutachters zu ermöglichen, verpflichtet § 15 Abs. 2 Satz 2 Organisationen, die Durchführung eines „Witnessaudits“ zu dulden.

Als weiteres optionales Aufsichtsmittel steht die im neu eingefügten § 15 Abs. 3 geregelte Geschäftsstellenprüfung (auch „Geschäftsstellenaudit“ genannt) zur Verfügung. Diese wird eingesetzt, soweit es zur Feststellung des Fortbestehens der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist. Wird eine Geschäftsstellenprüfung im Rahmen der Regelaufsicht durchgeführt, so soll gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 im Büro des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisation oder des Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung zugleich die Qualität der durchgeführten Begutachtungen anhand der für gültig erklärten oder mitgezeichneten Umwelterklärungen und Begutachtungsberichte nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 überprüft werden, um den Aufwand des Aufsichtsverfahrens möglichst gering zu halten.

Im neu eingefügten § 15 Abs. 4 wird klargestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen auch außerhalb der regelmäßig durchzuführenden Aufsichtsverfahren ergriffen werden können, wenn der Zulassungsstelle Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 verstoßen wird oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Diese „Anlassaufsicht“ gewährleistet, dass die Zulassungsstelle gegen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 oder das Umweltauditgesetz auch außerhalb der Regelaufsichtsverfahren zur Sicherung der Qualität des Öko-Audit-Systems einschreiten kann. Auch die in § 15 Abs. 5 vorgesehene Mitteilungspflicht verfolgt das Ziel, den hohen Standard des Öko-Audit-Systems durch die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle mit den registerführenden Stellen im Falle der Feststellung von Rechtsverstößen sicherzustellen.

Die Änderungen in § 15 Abs. 6 (vormals Absatz 2) Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 dienen der Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. § 15 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c, Buchstabe d (vormals Buchstabe c) sowie Buchstabe e (vormals Buchstabe d) greifen die in Anhang V Abschnitte 5.4 bis 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 festgelegten Anforderungen an Umweltgutachter auf. Ferner wurden die Verweise in § 15 Abs. 6 Nr. 1 an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst. Der neu eingefügte § 15 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c nimmt Bezug auf die Regelung in Anhang V Abschnitt 5.6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, wonach der Umweltgutachter in Abstimmung mit der Organisation ein Programm aufstellt zur Sicherstellung, dass alle Voraussetzungen der EMAS-Eintragung regelmäßig, mindestens aber alle 36 Monate überprüft werden.

§ 15 Abs. 6 Nr. 4 regelt die Pflicht der Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen zur Mitwirkung im Aufsichtsverfahren. Die Änderung in § 15 Abs. 6 Nr. 4 ist darauf zurückzuführen, dass Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen auch dann, wenn sie bei einer Umweltgutachterorganisation angestellt sind, der Aufsicht durch die Zulassungsstelle unterliegen. Damit die Zulassungsstelle ihren Aufgaben nachkommen kann, werden Umweltgutachterorganisationen auch verpflichtet, der Zulassungsstelle die zum Zweck der Aufsicht über ihre Angestellten benötigten Unterlagen vorzulegen.

Die Änderung des § 15 Abs. 6 Nr. 5 geht auf die geänderte Systematik der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zurück, die nunmehr die Registrierung von Organisationen vorsieht (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b). Ferner wird die Regelung sprachlich mit anderen Vorschriften des Gesetzes vereinheitlicht.

Die Änderung in § 15 Abs. 7 (vormals Absatz 3) ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 13.

Die neue Fassung des § 15 Abs. 8 (vormals Absatz 4) dient zum einen der Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und zum anderen der Präzisierung.

Der neu angefügte § 15 Abs. 9 bestimmt, dass Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisation auch dann der Aufsicht durch die Zulassungsstelle nach dem Umweltauditgesetz unterliegen, wenn sie aufgrund ihrer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz Aufgaben im Bereich anderer bestehender oder zukünftiger rechtlicher Regelungen, wie z. B. der Altauto-Verordnung, wahrnehmen, da sie nach diesen Vorschriften als ausreichend qualifiziert angesehen werden, um dort geregelte, speziell qualifizierten Personen zugewiesene Aufgaben zu übernehmen. Eine Doppelaufsicht soll dabei vermieden werden.

**Zu Nummer 19** (§ 16 UAG)

Die Verweise in § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst.

Die Änderung des § 16 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 15 und dient ferner der sprachlichen Vereinheitlichung mit anderen Regelungen des Gesetzes.

**Zu Nummer 20** (§ 17 UAG)

In § 17 Abs. 3 Nr. 3 wird ein weiterer, durch das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vorgesehener Widerrufsgrund eingeführt, der eine effektive Aufsicht gewährleisten soll. Werden vollziehbare Anordnungen der Zulassungsstelle nicht befolgt, so kann dies den Widerruf der Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung zur Folge haben.

**Zu Nummer 21** (§ 18 UAG)

Die Änderungen des § 18 Abs. 1 berücksichtigen, dass auch in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen in Deutschland tätig werden können. In diesem Fall unterliegen sie – wie auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen – im Rahmen des § 18 der hiesigen Aufsicht.

Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 4 geregelte Anzeigepflicht geht auf die Vorgaben des Anhangs V Abschnitt 5.3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zurück. Die in Absatz 1 Satz 5 (vormals Satz 3) getroffene Änderung trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung, da die Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Zulassung samt einer beglaubigten deutschen Übersetzung bei jeder er-

neuten Anzeige eines Begutachtungsfalles nicht zwingend erforderlich ist. Eine effektive Aufsicht ist auch gewährleistet, wenn nach erstmaliger Anzeige die genannten Dokumente nur mehr auf Anforderung vorzulegen sind.

Die Streichung in § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie der neu eingefügte § 18 Abs. 5 sind darin begründet, dass ausländische Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die in Deutschland tätig werden, bereits über eine zustellungsfähige Adresse in dem Zulassungsstaat verfügen. Vor dem Hintergrund der Artikel 49 ff. EG-Vertrag erfolgen Zustellungen daher zukünftig durch Aufgabe des Bescheides zur Post mit Einschreiben, nachdem eine Abschrift des Bescheides auf dem normalen Postweg abgesandt wurde. Nach Ablauf von zwei Wochen ab der Aufgabe zur Post wird die erfolgte Zustellung fingiert. Eine dem neuen Absatz 5 entsprechende Regelung über die Zustellung an nicht im Inland ansässige Personen enthält § 2 Abs. 5 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Umweltgutachter, die in einem anderen Mitgliedstaat Begutachtungsaufträge ausführen als in dem Staat, wo die Zulassung erteilt wurde, unterliegen gemäß Anhang V Abschnitt 5.3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 der Aufsicht des Mitgliedstaates, in dem sie tätig werden. Die Änderungen in § 18 Abs. 2 konkretisieren das Verfahren für die Beaufsichtigung ausländischer Umweltgutachter. Grundsätzlich ist die Zulassungsstelle gehalten, vom Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Deutschland den Nachweis einer gültigen Zulassung aus dem anderen Mitgliedstaat zu verlangen. Dies korrespondiert mit der Verpflichtung dieser Personen, der Zulassungsstelle den Begutachtungsauftrag zusammen mit den in Anhang V Abschnitt 5.3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Angaben mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit in Deutschland anzuzeigen. Die Aufsicht über die in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen wird weiterhin dadurch ergänzt, dass – entsprechend der zeitlichen Vorgabe in Anhang V Abschnitt 5.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 – alle 24 Monate nach der erstmaligen Anzeige eines Begutachtungsauftrags die Qualität der im Bundesgebiet vorgenommenen Begutachtungen überprüft wird. Entsprechend der Regelung zu inländischen Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sieht Absatz 2 Satz 4 auch die Möglichkeit einer aufsichtlichen Überprüfung bei der gutachterlichen Tätigkeit bei einer Organisation (so genanntes Witnessaudit) vor. Diese soll in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle sechs Jahre nach der erstmaligen Anzeige durchgeführt werden. Organisationen haben gemäß § 18 Abs. 2 Satz 5 die Durchführung einer solchen Überprüfung zu dulden.

Im neu eingefügten § 18 Abs. 3 wird in Umsetzung der Vorgaben in Anhang V Abschnitt 5.3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 das Verfahren geregelt, das Anwendung findet, wenn die deutsche Zulassungsstelle die Qualität der von ausländischen Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen durchgeführten Begutachtungen beanstandet.

Der neu eingefügte § 18 Abs. 4 regelt ein den Absatz 2 Satz 5 ergänzendes Betretungsrecht, das die Zulassungsstelle ermächtigt, die Geschäftsräume der Organisation zu betreten, die durch den der Aufsicht durch ein so genanntes Witnessaudit unterzogenen Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation überprüft wird.

**Zu Nummer 22** (§ 19 UAG)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen zur Streichung des § 13. Ferner werden Verweise an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst.

**Zu Nummer 23** (§ 20 UAG)

Die Folgeänderung passt die Verweise in § 20 an die in § 15 vorgenommenen Änderungen an.

**Zu Nummer 24** (Überschrift des dritten Abschnitts des dritten Teils)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 24.

**Zu Nummer 25** (§ 21 UAG)

Die Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beruht auf der Änderung des § 24, mit der der Widerspruchsausschuss beim BMU abgeschafft wird. Es wird weiterhin vorgesehen, dass die Widerspruchsbehörde zur Entscheidungsfindung auch Sachverständige heranzieht, wenn dies erforderlich ist.

Die neue Nummer 5 des § 21 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht es dem Umweltgutachterausschuss, durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen EMAS in der Öffentlichkeit stärker bekannt zu machen und so die Verbreitung von EMAS zu fördern.

**Zu Nummer 26** (§ 22 UAG)

Die Änderung des § 22 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Institut der Umweltgutachter und -berater (IdU) e. V. und der Verband der Umweltbetriebsprüfer und -gutachter (UBV) e. V. aufgelöst wurden und ein neuer Verband der Umweltgutachter und Umweltbetriebsprüfer, der Verband für nachhaltiges Unternehmensmanagement (VnU) gegründet wurde. Dieser ist nicht mehr Mitglied im Bundesverband der freien Berufe. Um eine Einbindung der Umweltgutachter bei der Besetzung der Bank der Umweltgutachter im Umweltgutachterausschuss zu gewährleisten, hat der weiterhin vorschlagsberechtigte Dachverband der freien Berufe eine einvernehmliche Position über die Vorschläge für die Bestellung mit den Organisationen der Umweltgutachter herbeizuführen. Als Organisation der Umweltgutachter im Sinne der Vorschrift kommt derzeit der Verband für nachhaltiges Unternehmensmanagement in Betracht.

**Zu Nummer 27** (§ 23 UAG)

§ 23 Abs. 3 Nr. 1 enthält Folgeänderungen zur Streichung des § 13 und zur Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2.

**Zu Nummer 28** (§ 24 UAG)

Mit der Änderung des § 24 wird die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle auf das Bundesverwaltungsamt übertra-

gen, das insoweit der Fachaufsicht des BMU unterliegt. Bisher war beim BMU ein mit zwei ehrenamtlichen Beisitzern und einem Beamten oder einer Beamtin des BMU besetzter Widerspruchsausschuss eingerichtet, der über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder, bei Zustimmung der Beteiligten, im Wege des schriftlichen Verfahrens entschied. Nach fünf Jahren Erfahrung mit dieser Regelung ist deutlich geworden, dass diese nicht originär ministerielle Aufgabe nicht zwingend durch das BMU wahrgenommen werden muss. Es bietet sich die Übertragung dieser Routineaufgabe auf eine Bundesoberbehörde an, die im Einzelfall erforderlichenfalls externe Sachverständige zur Entscheidungsfindung hinzuziehen kann.

§ 24 Abs. 2 hält die Anforderung aufrecht, dass die Entscheidung über Widersprüche durch einen Beamten oder eine Beamtin der Bundesverwaltung zu treffen ist, der oder die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Diese/r kann, falls erforderlich, bei seiner beziehungsweise ihrer Entscheidung Sachverständige hinzuziehen, die den bisher an die Beisitzer des Widerspruchsausschusses gestellten Anforderungen genügen müssen.

Der neu gefasste § 24 Abs. 3 verleiht der Widerspruchsbehörde das Recht zur Teilnahme an sowie ein Rederecht bei den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses.

**Zu Nummer 29** (§ 25 UAG)

Infolge der Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 ist es zukünftig nicht mehr grundsätzlich erforderlich, den Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheids mit den Beteiligten zu erörtern. Die Erfahrung mit den Widerspruchsverfahren aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass im Regelfall eine mündliche Erörterung nicht erforderlich ist. In den meisten Fällen haben sich die Beteiligten mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 einverstanden erklärt. Um die Verfahrensrechte der Beteiligten nicht zu verkürzen, wird die zwingende Vorgabe des Absatzes 1 Satz 1 nicht abgeschafft, sondern lediglich durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt.

**Zu Nummer 30** (§ 28 UAG)

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des § 28 konkretisieren die Aufgaben der Zulassungsstelle in Umsetzung der Vorgaben in Anhang V Abschnitt 5.2 und 5.3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

**Zu Nummer 31** (§ 29 UAG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der in § 17 Abs. 3 vorgenommenen Ergänzung. Da die dort geregelte Entscheidung der Zulassungsbehörde für die betroffenen Personen von gravierender Bedeutung sind, werden Maßnahmen nach dieser Vorschrift in die Rechtsaufsicht miteinbezogen.

**Zu Nummer 32** (Überschrift des fünften Abschnitts des zweiten Teils)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 31.

**Zu Nummer 33** (Streichung des § 31 UAG)

Die Regelung in § 31 wird gestrichen, da Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 die bisher in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geregelte Teilnahmeerklärung durch die Einführung eines neuen Logos ersetzt hat. Die Möglichkeiten der Verwendung des „EMAS-Logos“ sind in rechtsverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission abschließend geregelt. Eine zusätzliche Regelung von Verwendungsverboten in diesem Gesetz ist daher nicht erforderlich (Entscheidung der Kommission vom 7. 9. 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 247 S. 24)).

**Zu den Nummern 34 und 35** (Überschrift des dritten Teils und Überschrift des ersten Abschnitts des dritten Teils)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

**Zu Nummer 36** (§§ 32, 33, 34 UAG)

§ 32 UAG

Die Änderungen in § 32 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 (vormals Sätze 2 und 3), Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 dienen der Anpassung an die Systematik der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen. Des Weiteren wurden die Verweise in § 32 Abs. 1 und 2 an die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst.

Durch den neu eingefügten § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die registerführenden Stellen ermächtigt, die für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu speichern.

Der neu eingefügte § 32 Abs. 1 Satz 4 trifft eine – aufgrund der geänderten Systematik der neuen Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderliche – Regelung über die Zuständigkeit der registerführenden Stellen bei der Registrierung von Organisationen, die über mehrere Standorte verfügen. Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

Durch die Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 1 wird Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 umgesetzt, wonach die registerführenden Stellen der Kommission monatlich ein aktuelles Register der eingetragenen Organisationen zu übermitteln haben. Diese Aufgabe obliegt wie bisher der gemeinsamen Stelle. Die Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Zulassungsstelle, dem Umweltgutachterausschuss und den zuständigen obersten Landesbehörden ein aktuelles Verzeichnis der registrierten Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Dies kann z. B. auch durch elektronische Übermittlung oder durch Ermöglichung eines Zugangs zu dem bei der gemeinsamen Stelle geführten Register auf elektronischem Wege geschehen.

Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sieht vor, dass sich die registerführenden Stellen der Mitglied-

staaten mindestens einmal jährlich treffen, um sicherzustellen, dass bei Eintragungen, Aussetzungen und Streichungen von Eintragungen in allen Mitgliedstaaten einheitliche Verfahren eingesetzt werden. Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 des § 32 Abs. 2 regeln die Befugnisse der gemeinsamen Stelle im Zusammenhang mit diesen Treffen.

Die Änderung in § 32 Abs. 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Das Wort „übrigen“ wird, da es überflüssig ist, gestrichen.

Der neu angefügte § 32 Abs. 5 verleiht der Zulassungsstelle zum Zweck der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben das Recht zur Einsicht in die Umwelterklärungsdatenbank der registerführenden Stellen.

§ 33 UAG

Die Änderung in § 33 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 13.

Die Änderungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie zur Abschaffung der Möglichkeit einer Fallkooperation mit Inhabern einer Fachkenntnisbescheinigung durch die nachfolgend begründete Änderung des § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2.

In § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die bisher bestehende Möglichkeit der so genannten Fallkooperation zwischen Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen und Inhabern einer Fachkenntnisbescheinigung abgeschafft. Nur nach deutschem Recht konnten bisher selbständig tätige Personen, die nicht alle von der EG-Öko- Audit-Verordnung aufgestellten Zulassungsanforderungen erfüllen, für gutachterliche Tätigkeiten zugelassen werden und aufgrund einer fallweise geschlossenen Vereinbarung mit einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation zusammenarbeiten. Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation konnte so im einzelnen Begutachtungsfall, wenn ihm oder ihr die erforderliche Zulassung für die betreffende Branche fehlte, durch Kooperation mit einem Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung, der für den betreffenden, beim Umweltgutachter fehlenden Unternehmensbereich zugelassen war, seine Branchenzulassung für die Ausführung des betreffenden Begutachtungsauftrags „ergänzen“.

Anhang V Abschnitt 5.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geht davon aus, dass nur Einzelumweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen Umwelterklärungen validieren dürfen, die die nach der Öko-Audit-Verordnung geforderten Qualifikationen umfassend in ihrer Person beziehungsweise durch die bei der Organisation angestellten Personen erfüllen (Anhang V Abschnitte 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Der selbständig tätige Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung, der nur eine Teilqualifikation hinsichtlich der an einen Umweltgutachter gestellten Anforderungen mitbringt, ist in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nicht vorgesehen. Zukünftig wird eine für den einzelnen Begutachtungsfall vertragsweise eingegangene Fallkooperation daher nur noch zwischen Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen zulässig sein, da in diesem Fall alle Beteiligten gemäß EMAS verantwortlich zeichnen dürfen. Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung können weiterhin auf Basis eines Anstellungsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b oder § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b beschäftigt werden, um den Zulassungsbereich des Einzelumweltgutachters („Miniorganisation“) oder der Umweltgutachterorganisation zu erweitern. Voraussetzung ist dabei stets, dass die von der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an Umweltgutachterorganisationen gestellten Anforderungen (Anhang V Abschnitt 5.2.1), insbesondere die Regelung der Verantwortungsbereiche, im Einzelfall nachgewiesen werden. Um einer Verflechtung verschiedener Gutachter vorzubeugen, die zu Unabhängigkeitsproblemen führen könnte (so schließt etwa die vorhergehende Beratungstätigkeit an einem Standort einer Organisation nach der EG-Verordnung eine Tätigkeit als Umweltgutachter für dieselbe Organisation aus), kann nur mit einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation eine vertragliche Bindung eingegangen werden.

Der neu hinzugefügte § 33 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass eine Fallkooperation mit Inhabern einer Fachkenntnisbescheinigung während einer Übergangszeit bis zum 31. Juli 2006 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin zulässig ist, um die Abwicklung bereits aufgrund der bisher geltenden Regelung abgeschlossener Begutachtungsverträge zu ermöglichen.

Die weiteren Änderungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 dienen der Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Ferner wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen.

Nach EMAS II ist es zulässig, dass eine Organisation, deren Umweltmanagementsystem einige oder alle ihrer Standorte erfasst, all diese Standorte gemeinsam unter einer Registrierungsnummer eintragen lässt. Der neu eingefügte § 33 Abs. 2 stellt daher klar, dass eine Organisation, deren Umweltmanagementsystem mehrere Standorte erfasst, nur dann in das EMAS-Register eingetragen wird, wenn alle Standorte die in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Verbindung mit diesem Gesetz aufgestellten Voraussetzungen einer Eintragung erfüllen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 macht die Einhaltung der einschlägigen Umweltrechtsvorschriften an allen Standorten der Organisation – deutlicher als die Vorgängerverordnung (EWG) Nr. 1836/93 – in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 6 Nr. 1 und 4, Anhang I B Abschnitt 1 sowie in Anhang II Abschnitt 2.6 und Anhang V Abschnitt 5.4.3 zur zwingenden Voraussetzung einer Eintragung in das EMAS-Register. Die Änderung des § 33 Abs. 3 (vormals Absatz 2) Satz 1 verpflichtet daher die registerführende Stelle, den zuständigen Umweltbehörden auch dann durch eine entsprechende Mitteilung Gelegenheit zu geben, sich zu der geplanten Eintragung zu äußern, wenn eine bereits eingetragene Organisation – bei Vorlage einer Aktualisierung oder einer konsolidierten Fassung der Umwelterklärung – einen Antrag auf Eintragung eines neuen Standortes stellt. Der neu eingefügte § 33 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsregelung des § 32 Abs. 1 Satz 4, dass bei Bearbeitung eines auf Eintragung einer Organisation mit mehreren Standorten gerichteten Antrags auch die registerführenden Stellen eingebunden werden, die im Fall der gesonderten Eintragung der Einzelstandorte an sich für die Eintragung zuständig wären und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Durch die Änderungen

und Neuregelungen in § 33 Abs. 3 Satz 3 bis 6 werden die Vorgaben des Artikels 6 Nr. 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 umgesetzt. Ergänzend wird hinsichtlich der Änderungen in § 33 Abs. 2 auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

§ 34 UAG

Die Änderungen in § 34 Abs. 1 setzen die Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über das Verfahren bei Vorlage der konsolidierten Fassung der Umwelterklärung zur Aufrechterhaltung einer Registrierung und bei vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung einer Organisation um. Durch die Änderungen des § 34 Abs. 1 Satz 4 (vormals Satz 1) Nr. 1 und 2 und Satz 5 werden zugleich die Verweise an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst. Ergänzend wird auch auf die Begründung zu § 33 Abs. 3 und zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

Der neue § 34 Abs. 2 regelt in Anlehnung an § 33 Abs. 2, dass die Eintragung einer Organisation, deren Umweltmanagementsystem mehrere Standorte erfasst, ausgesetzt oder gestrichen wird, wenn einer oder mehrere Standorte die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

**Zu Nummer 37** (§ 35 UAG)

Die Verweise in § 35 wurden an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 angepasst. Ergänzend wird auch auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

**Zu Nummer 38** (§ 36 UAG)

Die Änderung des § 36 Abs. 2 ermächtigt das BMU, Regelungen zu den Gebührentatbeständen, der Gebührenhöhe und zum Auslagenersatz zu treffen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Gebührenerhebung zukünftig flexibler zu gestalten. Die Ersetzung des Wortes „Widerspruchsausschusses“ in „Widerspruchsbehörde“ ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 24.

Der neu eingefügte § 36 Abs. 3 Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und zielt darauf ab, dass kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme an EMAS nicht durch die Erhebung der Registrierungsgebühren erschwert wird.

**Zu Nummer 39** (§ 37 UAG)

Die Änderungen des § 37 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 sind Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 15 und 18.

Die Änderung des § 37 Abs. 1 Nr. 11 ist darauf zurückzuführen, dass nach EMAS registrierte Organisationen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 anstelle der vormals in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgesehenen Teilnahmeerklärung nun durch ein werbewirksames Logo ausgezeichnet werden, dessen Verwendung in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie ergänzend in der Entscheidung der Kommission vom 7. 9. 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. EG Nr. L 247 S. 24 geregelt ist. Nur Organisationen, die über eine gültige Eintragung in das nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Verbindung mit den §§ 32 bis 35 dieses Gesetzes geführte Register verfügen, dürfen das in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beschriebene EMAS-Zeichen zu eigenen Werbezwecken einsetzen. Verstöße gegen diese Regelung in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 können nach § 37 Abs. 1 Nr. 11 als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, um einem Missbrauch des EMAS-Zeichens entgegenzuwirken.

Der neu eingefügte § 37 Abs. 1 Nr. 12 dient der Umsetzung der in Anhang V Abschnitt 5.4.3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aufgestellten Anforderung, dass eine Umwelterklärung nur für gültig erklärt werden darf, wenn kein Verstoß gegen Umweltrechtsvorschriften vorliegt. Ein Verstoß gegen das in § 8 Abs. 2 Satz 3 geregelte entsprechende Gebot für Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung kann gleichfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verstöße gegen in deutsches Recht umgesetztes oder unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaften können aufgrund der durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen zukünftig ergänzend zu der Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 11 durch Vorschriften gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Absatz 2 sanktioniert werden. Der neue § 37 Abs. 2 ermächtigt das BMU, durch Rechtsverordnung die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 13 geahndet werden können.

Absatz 3 (vormals Absatz 2) enthält eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Nummer 11 und der Einfügung der Nummern 12 und 13 in § 37 Abs. 1.

**Zu Nummer 40** (§ 38 UAG)

Die bisher geltenden Übergangsvorschriften betrafen die Phase der Einführung des EG-Öko-Audit-Systems in Deutschland und werden daher ersetzt. Absatz 1 bestimmt, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Zulassungen als Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisation oder Fachkenntnisbescheinigungen auch weiterhin Gültigkeit behalten. In Absatz 2 wird eine Übergangsregelung für aufgrund des gestrichenen § 13 Abs. 2 allgemein anerkannte Qualifikationsnachweise getroffen, die sicherstellt, dass die anerkannten Qualifikationsnachweise auch weiterhin entsprechend der alten Rechtslage eingesetzt werden können.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt das BMU, eine Neufassung des Umweltauditgesetzes bekannt zu machen.

## Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333